

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

27. Okt. 1966

131

Gesetz: Saarländisches Knappschaftsgesetz § 96 Abs. 1 Satz 3;
Dienstordnung für die Angestellten der Saarknappschaft
vom 3. Januar 1950 § 3 Abs. 3; ZPO § 33

Leitsätze:

1. Die arbeitsvertragliche Begründung eines Rechtsanspruchs der Dienstordnungsangestellten der Saarknappschaft auf kostenfreie regelmäßige Belieferung mit Hausbrandkohlen ist durch § 96 Abs. 1 Satz 3 SKnG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Dienstordnung vom 3. Januar 1950 ausgeschlossen.
2. Ist eine Leistung nur unter Vorbehalt der späteren rechtskräftigen Bejahung der Klageforderung erfolgt, so kann der Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten im Wege der Widerklage zugleich im Verfahren über die Klageforderung geltend gemacht werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 520/65

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1966

LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 27. Oktober 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Schumacher und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 20. Oktober 1965 - 1 Sa 4/65 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 5. April 1930 bei der Beklagten dienstordnungsmäßig angestellt. Sein Dienstverhältnis unterlag den Bestimmungen der Dienstordnung der Beklagten (DO). Am 1. Juli 1964 wurde er als Knappschafts-Hauptsekretär wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Er erhielt zuletzt Gehaltsbezüge nach der Besoldungsgruppe A 8 des Saarländischen Besoldungsgesetzes (SBesG).

Die Dienstordnung der Beklagten vom 12. Mai 1947 enthielt in § 3 Abs. 3 folgende Regelung:

"Die Höhe der Dienstbezüge und die Anrechnung von Sachleistungen (Wohnung, Licht, Heizung u. dgl.) auf die Dienstbezüge richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften für die Staatsbeamten im Saargebiet."

Eine inhaltlich gleiche Bestimmung ist auch in der Dienstordnung vom 3. Januar 1950 enthalten.

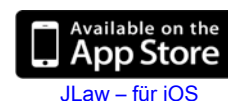
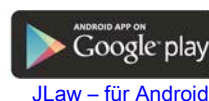
Die Beklagte hat seit den Jahren nach dem ersten Weltkrieg ihren Bediensteten jährlich aus Mitteln ihres Haushalts eine bestimmte Menge Hausbrandkohlen, sog. Freikohlen, zur Verfügung gestellt. Diese Kohlenzuwendung wurde im Jahre 1941 auf Anordnung der Reichsknappschaft eingestellt.

Am 12. April 1949 faßte der Vorstand der Beklagten den folgenden Beschluß:

"Der Gesamtbetriebsrat der Saarknappschaft hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, der Vorstand der Saarknappschaft möge das alte Freikohlenrecht, wie es früher bestanden hat, wieder einführen. Der Vorstand ist hiermit einverstanden."

In Ausführung dieses Beschlusses gewährte die Beklagte ihren Arbeitnehmern, darunter auch dem Kläger, jahrelang ohne Vorbehalt des Widerrufs freie Kohlen, die sie vom Saarbergbau verbilligt beziehen konnte.

Mit Schreiben vom 12. August 1957 lehnten es die Saarbergwerke ab, über das Ende des Jahres 1957 hinaus der Beklagten weiterhin Kohlenkarten für diesen verbilligten Kohlenbezug zur Verfügung zu stellen. Daraufhin beschloß der Vorstand der Beklagten am 10. Dezember 1957, ab 1. Januar 1958 aus Haushaltsmitteln zu den allgemein üblichen Preisen Kohlen zu kaufen



und dann der Belegschaft im bisherigen Umfang freie Kohlen zu liefern. Eine Verwendung der Haushaltsmittel zu diesem Zweck wurde der Beklagten jedoch durch das Landesversicherungsamt für das Saarland als Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 19. Mai 1958 untersagt. Darauf gewährte die Beklagte in den Jahren 1958, 1959 und 1960 ihren Bediensteten, auch dem Kläger, das Kohlenbezugsrecht nur noch unter dem Vorbehalt der Rückerstattung des hierfür aufgewendeten Betrages. Die vom Kläger unterschriebene Vorbehaltserklärung hat folgenden Wortlaut:

"Ich bestätige hiermit, von der Saarknappschaft einen Kohlenbezugsschein über ... Kohlen, Koks erhalten zu haben. Ich erkenne gleichzeitig an, daß mir diese Kohlen-Koksmenge nur unter dem Vorbehalt gewährt wird, daß nachträglich der Rechtsanspruch auf Freikohlen in einem Arbeitsgerichtsprozeß (Musterprozeß für alle Bediensteten der Saarknappschaft) bestätigt wird. Besteht kein Rechtsanspruch, so verpflichte ich mich zur Rückzahlung des von der Saarknappschaft vorgelegten Betrages."

Im Jahre 1961 hat die Beklagte die Lieferung von Freikohlen endgültig eingestellt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm den Freikohlenbezug auch über den 31. Dezember 1957 hinaus uneingeschränkt weiter zu gewähren, und hat dementsprechend beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seit dem 1. Januar 1958 nach Maßgabe der bisherigen Handhabung seitens der Beklagten Freikohle zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen

und - im Wege der Widerklage -

den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 1.304,98 DM zu zahlen.

Der letztere Betrag entspricht den Aufwendungen, die die Beklagte unstreitig in den Jahren 1958 bis 1960 für die dem Kläger gelieferten Freikohlen gehabt hat.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß keinem DO-Angestellten eines Sozialversicherungsträgers ein Anspruch auf dauernde



Dienst- oder Sachbezüge zustehe, auf die ein Landesbeamter keinen Anspruch habe. Die Wiedereinführung des Freikohlenrechtes durch den Vorstandsbeschluß vom 12. April 1949 sei gemäß § 96 Abs. 1 Satz 3 Saarländisches Knappschaftsgesetz vom 11. Juli 1951 rechtsunwirksam.

Der Kläger hat die Abweisung der Widerklage beantragt. Er hält sie bereits deshalb für unbegründet, weil er die Rückzahlungsverpflichtung nur im Hinblick auf den in den Jahren 1959 bis 1962 als Musterprozeß ausgetragenen Rechtsstreit des Tarifangestellten B. gegen die Beklagte unterschrieben habe; in diesem Rechtsstreit habe der dortige Kläger obgesiegt. Gegen die Widerklageforderung hat der Kläger ferner die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und hat der Widerklage stattgegeben.

Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage sowie der Abweisung der Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

A) Zur Klage

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage im wesentlichen aus folgenden Erwägungen den Erfolg versagt:

Die Abrede der Parteien über das Freikohlenrecht des Klägers verstoße gegen § 3 Abs. 3 der Dienstordnung der Beklagten vom 12. Mai 1947 bzw. der an ihre Stelle getretenen Dienstordnung (DO) vom 3. Januar 1950 und sei daher gemäß § 96 Abs. 1 Satz 3 Saarländisches Knappschaftsgesetz (SKnG) unwirksam. Sinn der erwähnten DO-Bestimmung sei es nämlich, die DO-Angestellten aus dem Kreise der Tarifangestellten herauszulösen und hinsichtlich ihrer auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährten regelmäßig wiederkehrenden Bezüge in vollem Umfange den Beamten gleichzustellen. Zwar bilde die regelmäßige Belieferung mit Hausbrandkohlen nicht einen Bestandteil



der eigentlichen in § 2 Saarländisches Besoldungsgesetz (SBesG) vom 9. Mai 1958 (ABl. S. 459) erschöpfend aufgezählten Dienstbezüge. Die erstrebte vergütungsrechtliche Angleichung der DO-Angestellten an das Beamtenrecht werde aber nicht erreicht, wenn man ihnen solche im Beamtenbesoldungsrecht nicht bestehenden Ansprüche zubilligen dürfte, die zwar nicht unter den engeren Begriff der Dienstbezüge des Beamtenrechts zu bringen, aber ebenso wie diese auf regelmäßige Leistungen des Dienstherrn gerichtet seien. Das saarländische Beamtenrecht kenne ein regelmäßiges Bezugsrecht für Hausbrandkohlen nicht; daher könne es auch nicht für DO-Angestellte begründet werden.

Diese Darlegungen des Landesarbeitsgerichts halten den Angriffen der Revision stand. Sie stehen in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vierten Senats, der es in seinem Urteil vom 22. April 1959 - 4 AZR 508/56 (AP Nr. 9 zu § 611 BGB Dienstordnungsangestellte) - als unvereinbar mit § 3 Abs. 3 einer gleichlautenden DO eines anderen Sozialversicherungsträgers bezeichnet hat, für DO-Angestellte den nach der damaligen Rechtslage für Beamte nicht bestehenden Anspruch auf regelmäßige Weihnachtszuwendungen zu begründen. Der Vierte Senat hat dazu näher dargelegt, daß Weihnachtszuwendungen als regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch bestehe, den Charakter von Dienstbezügen im Sinne des § 3 Abs. 3 DO gewinnen. Unerheblich sei, daß die beamtenrechtlichen Besoldungsgesetze die Weihnachtszuwendungen nicht unter den Dienstbezügen aufführten; der Grund hierfür sei, daß das Beamtenbesoldungsrecht solche Zuwendungen nicht kenne. Entscheidend sei vielmehr, daß sie, sofern Beamte auf ihre regelmäßig wiederkehrende Leistung einen Rechtsanspruch hätten, zu den Dienstbezügen im Sinne der Beamtenbesoldung gehören würden.

Damit hat der Vierte Senat zum Ausdruck gebracht, daß § 3 Abs. 3 DO nicht nur die Höhe, sondern auch die Art der regelmäßig zu gewährenden Dienstbezüge der DO-Angestellten an die der vergleichbaren Beamten angleichen wolle. Dieser



Auffassung schließt der erkennende Senat sich an. Die genannte Vorschrift hat, wie an sich auch die Revision im Grundsatz nicht bezweifelt, den Zweck, die Rechtsansprüche der DO-Angestellten im Bereich der regelmäßigen Besoldung den jeweiligen Vorschriften der Beamten anzupassen und sowohl Schlechter- als auch Besserstellungen zu vermeiden. Es ist daher unzweifelhaft ausgeschlossen, den DO-Angestellten arbeitsvertraglich etwa ein höheres Grundgehalt zuzubilligen als es einem Beamten der vergleichbaren Besoldungsgruppe zusteht. Nichts anderes kann, wenn der Zweck der Vorschrift erreicht werden soll, für solche Vereinbarungen gelten, mit denen Rechtsansprüche auf neue - nicht unmittelbar unter den Begriff des Grundgehaltes, des Wohnungsgeldzuschusses, der Kinderzuschläge oder der Stellen- und Ausgleichszulagen zu bringende - sonstige regelmäßig wiederkehrende geldwerte Leistungen begründet werden. Denn auch hierdurch wird - dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 3 DO zuwider - die besoldungsrechtliche Stellung der DO-Angestellten im Vergleich zu den Beamten verändert.

Damit erweist sich aber die Begründung eines arbeitsvertraglichen Anspruchs auf Belieferung mit Hausbrandkohlen, wie ihn die Parteien zumindest durch die vorbehaltliche Gewährung während mehrerer Jahre haben begründen wollen, also mit § 3 Abs. 3 DO unvereinbar. Denn dieser Anspruch ist auf ständig wiederkehrende Leistungen gerichtet, die die Beklagte nur unter unmittelbaren Geldaufwendungen erbringen kann und die einen regelmäßigen Teil der Besoldung der DO-Angestellten für die erbrachte Dienstleistung darstellen. Die Beklagte ist nämlich kein kohleförderndes Unternehmen; sie mußte nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ab 1958 Kohlen zu den allgemein üblichen Preisen kaufen, um sie ihren Bediensteten zur Erfüllung des Freikohlenrechts zur Verfügung stellen zu können. Es handelt sich also nicht um Kohledeputatlieferungen, für die möglicherweise andere Gesichtspunkte gelten müßten; die Leistung der Beklagten unterscheidet sich vielmehr der Sache nach nicht von der unmittelbaren Zahlung ent-



sprechender Geldbeträge an ihre Bediensteten selbst. Die Kohlelieferungen der Beklagten haben daher gleichfalls den Charakter von Dienstbezügen, wie sie in § 3 Abs. 3 DO verstanden werden. Ihre Nichterwähnung im Beamtenbesoldungsrecht beruht ebenso wie früher bei den Weihnachtszuwendungen lediglich darauf, daß Beamte den Anspruch auf regelmäßige kostenfreie Belieferung mit Hausbrandkohlen nicht haben.

Entgegen der Meinung der Revision scheidet im Hinblick auf die Vereinbarung des Freikohlenrechts eine nach § 3 Abs. 3 DO unzulässige Abweichung von der besoldungsrechtlichen Stellung der Beamten nicht deshalb aus, weil es sich dabei um eine zusätzliche neben der eigentlichen Besoldung stehende Nebenverpflichtung handele. Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 DO stellt auf eine Unterscheidung besoldungsrechtlicher Haupt- und Nebenpflichten des Dienstherrn nicht ab; nach ihrem Sinngehalt ist vielmehr bei DO-Angestellten jede Abweichung von den Dienstbezügen vergleichbarer Beamter unzulässig. Es würde, wollte man der Meinung der Revision folgen, auch zu unabsehbaren Weiterungen führen und damit u.U. Anlaß zu manchen Rechtsstreitigkeiten geben, wenn man bei DO-Angestellten Abweichungen in bezug auf besoldungsrechtliche Nebenpflichten zulassen wollte; denn die Grenze zwischen besoldungsrechtlichen Hauptpflichten einer- und Nebenpflichten andererseits läßt sich nur schwer bestimmen, wie schon der vorliegende Fall zeigt, bei dem es zweifelhaft ist, ob in dem Freikohlenrecht des Klägers angesichts seines aus den Leistungen der Jahre 1958 bis 1960 ersichtlichen Umfangs nur eine Nebenpflicht gesehen werden könnte.

Es läßt sich auch nicht, wie die Revision weiter meint, aus § 6 DO herleiten, daß die DO den Parteien freie Hand für Vereinbarungen über Freikohlenrechte der hier vorliegenden Art lasse. Denn diese Vorschrift verfolgt lediglich den Zweck, die Rechtsstellung der DO-Angestellten außerhalb der eigentlichen Dienstbesoldung auf einer Reihe sonstiger Gebiete derjenigen der Beamten anzugleichen. Soweit hierbei finanzielle Leistungen der Dienstherrn in Frage stehen, ist dies



auf dem Gebiete der Notfallfürsorge (Unfallfürsorge, Beihilfen, Unterstützungen), der Reise- und Umzugskostenvergütungen, der Versorgung im Falle des Warte- und Ruhestandes, der Hinterbliebenenversorgung und der Sicherung im Krankheitsfalle geschehen. Überblickt man die aufgezählten Einzelbereiche, so tritt daraus eher der Wille des Dienstordnungsgebers hervor, die DO-Angestellten im gesamten Bereich der finanziellen Versorgung den Beamten vollständig gleichzustellen, als daß daraus die Zulässigkeit freier Parteivereinbarungen im Bereich der eigentlichen Dienstbezahlung gefolgert werden könnte.

Ein freier Raum für solche Vereinbarungen verbleibt vielmehr, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend weiter dargelegt hat, allenfalls im Rahmen des § 18 Abs. 2 SBesG; danach dürfen andere als die im Gesetz aufgeführten Zulagen und sonstige gesetzlich nicht geregelte Zuwendungen dann gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan der Beklagten sieht jedoch, wie unstreitig ist, seit 1958 keine Bereitstellungen zur Erfüllung des Freikohlenrechts der DO-Angestellten mehr vor.

Es bedeutet auch keine willkürliche Benachteiligung der DO-Angestellten und damit keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wenn die Beklagte im Hinblick auf das Freikohlenrecht zwischen ihren Tarifangestellten einer- und den DO-Angestellten andererseits unterscheidet. Denn die unterschiedliche Behandlung beider Angestelltengruppen folgt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend dargelegt hat, aus deren weitergehend verschiedenem Rechtsstatus.

Ein arbeitsvertraglicher Anspruch des Klägers auf regelmäßige Belieferung mit Freikohlen konnte somit rechtswirksam nicht begründet werden (§ 96 Abs. 1 Satz 3 SKnG).

B) Zur Widerklage

Mit der Widerklage erstrebt die Beklagte die Rückzahlung der Beträge, die sie für die dem Kläger unter Vorbehalt gelieferte Kohle in den Jahren 1958 bis 1960 aufgewendet hat. Dieser mit der Widerklage verfolgte Gegenanspruch steht



offensichtlich in engem Zusammenhang mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch (vgl. § 33 ZPO); prozessuale Rügen hat der Kläger in dieser Hinsicht auch nicht erhoben, so daß von der Sachdienlichkeit der Widerklage auszugehen ist.

Die Widerklage ist, wenn man vom Vorbringen der Beklagten hierzu ausgeht, nicht etwa von vornherein deshalb un begründet, weil der mit ihr verfolgte Anspruch überhaupt erst nach der im vorliegenden Verfahren zu treffenden rechtskräftigen - dem Kläger ungünstigen - Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Freikohlen geltend gemacht werden kann. Denn die rechtskräftige Entscheidung über den Widerklageanspruch kann, weil nämlich der Erfolg der Widerklage durch den Mißerfolg der Klage sachlich bedingt ist, im vorliegenden Verfahren in keinem denkbaren Fall vor der rechtskräftigen Entscheidung über die Klage ergehen; im für den Kläger ungünstigsten Fall kann die Entscheidung über Klage und Widerklage zur gleichen Zeit in Rechtskraft erwachsen. Bei einer solchen prozessualen Gestaltung erscheint es aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit zulässig, daß Klageanspruch und Gegenanspruch in demselben Prozeßverfahren geltend gemacht werden, ohne daß für den letzteren Anspruch die besonderen Voraussetzungen des § 259 ZPO - Klage auf künftige Leistung - vorzuliegen brauchen. Denn hierdurch wird die Zersplitterung eines eng zusammenhängenden Tatsachenkomplexes und die Vermehrung der Prozesse vermieden. Zusammengehörende Ansprüche sollen einheitlich verhandelt und entschieden werden (vgl. hierzu näher BGHZ 40, 185 ff. [188]). Aus diesem Grund läßt es in bestimmten Fällen der Gesetzgeber selbst zu, über noch nicht bestehende Gegenansprüche zugleich im Verfahren über den Klageanspruch zu verhandeln und zu entscheiden, z.B. über die Ersatzansprüche der Beklagten im Falle der Aufhebung eines Vorbehalts- oder eines nur für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils (§ 302 Abs. 4; § 600 Abs. 2, § 717 Abs. 2 und 3 ZPO). Entsprechend ist auch hier die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung über den Klageanspruch und die



Widerklageforderung als zulässig zu erachten. Dem Kläger erwächst kein Nachteil, wenn hier nach dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit verfahren wird; er hat hier auch in beiden Tatsacheninstanzen Gelegenheit gehabt, sich gegen den Widerklageanspruch zu verteidigen.

Sachlich ist das Widerklagebegehren begründet. Das Landesarbeitsgericht legt die vom Kläger beim Empfang der Kohlen unterschriebenen Erklärungen gemäß §§ 133, 157 BGB dahin aus, daß darin die Verpflichtung zur Rückgewähr der aufgewendeten Beträge an den Ausgang des Musterprozesses eines dem Kläger vergleichbaren Angestellten, also nicht eines Tarifangestellten, geknüpft werde. Diese Auslegung läßt irgendeinen Rechtsirrtum nicht erkennen; sie erscheint bei Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben vielmehr die einzige gebotene.

Damit kann, da ein sonstiger vergleichbarer Musterprozeß für DO-Angestellte nicht entschieden worden ist, erst die im vorliegenden Verfahren zu treffende rechtskräftige Entscheidung über das Freikohlenrecht die Verpflichtung des Klägers zur Rückgewähr der Aufwendungen der Beklagten für den Freikohlenbezug auslösen. Das bedeutet, daß die Verjährung dieser Verpflichtung nicht vor der Entscheidung über die vorliegende Klage beginnt (§ 198 BGB) und somit die Verjährungseinrede des Klägers nicht durchgreift.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siera

Dr. Toeche-Mittler

Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

